

**Verordnung Nr. 7/1999. (II.1.) des Bildungsministers
über die Ausbildungsordnungen der fachlichen Weiterbildungsfachrichtungen im
Hochschulwesen für Volkswirtschaftslehre**

Aufgrund der im § 74. Abs.(1) Buchstaben d)-e) des Gesetzes Nr. LXX. von 1993 (des weiteren: Hochschulgesetz) erteilten Ermächtigung erlasse ich die folgende Verordnung:

1.§ In der fachlichen Weiterbildung kann eine auf einer Universität oder Hochschule auf Universitäts- oder Fachhochschulabschluss basierte, durch Diplom anerkannte fachspezifische Ausbildung erworben werden, die keine weitere Qualifikation bietet.

2. § Die allgemeinen Ausbildungsordnungen des Hochschulwesens für Volkswirtschaftslehre sind in der Anlage Nr. 1., die besonderen Qualifikationsbedingungen der fachlichen universitären und fachhochschulischen Weiterbildungsfachrichtungen in den Anlagen Nr.2-3. dieser Verordnung enthalten. Die Institute für fachlichen Weiterbildung der Volkswirtschaftslehre werden in der Anlage Nr. 4. dieser Verordnung aufgezählt.

Anlage Nr. 1. zur Verordnung Nr. 7/1993. (II.1.) des Bildungsministers

Allgemeine Ausbildungsordnungen der fachlichen Weiterbildungsfachrichtungen des Hochschulwesens für Volkswirtschaftslehre

1. Ziel der Weiterbildung

Ziel der fachlichen Weiterbildung ist die Ausbildung von Fachvolkswirten bzw. Experten (Spezialisten), die die Grundausbildung an einer Hochschule oder Universität erworben haben, und im Besitz ihrer Schulausbildung, ihrer Fachausbildung höheren Grades, aufgrund ihrer in der erfolgreichen Tätigkeit als Volkswirt, Ingenieur, Agraringenieur, Lehrer, Jurist, Doktor der Philosophie, Arzt, Apotheker, Naturwissenschaftler, Künstler oder sonstiger Tätigkeit erworbenen Erfahrungen die hochschulischen oder universitären fachspezifischen Bedingungen der wirtschaftlichen Weiterbildung des Hochschulwesens in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Wirtschaft erfüllen, die modernen, theoretisch und fachlich begründeten, detaillierten, praxisorientierten Kenntnisse von je einem Fachgebiet erwerben, und mindestens eine Fremdsprache durch eine Sprachprüfung des Grades Mittelstufe, Typ C anerkannt fachspezifisch beherrschen, und dadurch fähig werden, durch die erworbenen und in ihrer Arbeit unmittelbar anwendbaren Kenntnisse schöpferische volkswirtschaftliche und Management-Arbeit auszuüben, zu leiten, zu koordinieren und zu motivieren, bzw. die erzielten Ergebnisse vorzuführen und mit ihrem Umwelt niveauvoll zu kommunizieren.

2. Der Kreis der an der Bildung teilnehmenden Personen und die Voraussetzung der Teilnahme

An der Bildung können Personen teilnehmen, die über eine Fachhochschulausbildung oder eine Fachausbildung verfügen. Die weiteren Bedingungen der Aufnahme werden durch die Ausbildungsordnungen der fachlichen Weiterbildungsfachrichtungen laut der Anlagen Nr. 2-3. bestimmt. Die Institut mit Gründungserlaubnis für eine Fachrichtung ist berechtigt, weitere Aufnahmebedingungen zu bestimmen.

3. Bezeichnung der in dem Diplom angegebenen fachspezifischen Fachausbildung.

Im Fall der Fachausbildung Volkswirt aufgrund der Regierungsverordnung Nr. 4/1996. (I.18.) über die Ausbildungsordnungen für die Fächer der Grundausbildung kann in der fachlichen Weiterbildung das Diplom über die fachlichen Weiterbildung zur Bestätigung der Fachausbildung höheren Grades

- vom universitären Fachvolkswirt, mit der genauer Bezeichnung, die auf die konkrete Fachrichtung und die Spezialisierung hinweist - in den fachlichen Weiterbildungsfachrichtungen der in der Anlage Nr. 2. dieser Verordnung bestimmten Universität,

- vom fachhochschulischen Fachvolkswirt, mit der genauer Bezeichnung, die auf die konkrete Fachrichtung und die Spezialisierung hinweist - in den fachlichen Weiterbildungsfachrichtungen an den in der Anlage Nr. 3. dieser Verordnung bestimmten Hochschulen

erworben werden, bzw.

- falls das in der Grundausbildung erworbene Diplom keine Qualifikation als Volkswirt laut der berufenen Verordnung bestätigt, kann ein Diplom über die Fachliche Weiterbildung zur Bestätigung der Fachrichtungsausbildung höheren Grades vom Weiterbildungsexperten, mit der genauer Bezeichnung, die auf den konkreten Fachrichtung und die Spezialisierung hinweist,

erworben werden.

4. Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt an den Universitäten in dem Direktstudium mindestens 2, höchstens 4 Semester, an den Fachhochschulen 2, aber höchstens 3 Semester. Im Abendstudium oder Fernstudium – mit traditionellen Ausbildungsmethoden – beträgt die Dauer der Ausbildung 3, aber höchstens 6 Semester, die die Instituten für die Ausbildung höheren Grades den inhaltlichen und organisatorischen Bedingungen entsprechend bestimmen.

Ein Semester beträgt mindestens 15 Unterrichtswochen. An Fachhochschulen – im Direktstudium – beträgt die gesamte Ausbildung mindestens 300 Stunden nach dem Studienplan, an Universitäten mindestens 600 – in den Fächern mit MBA-Fachrichtung 800 Stunden nach Studienplan.

5. Die wichtigsten Studiumgebiete der Ausbildung

Die in der Weiterbildung vorzuführende Kenntnisse können grundlegend auf folgende Gebiete aufgeteilt werden:

5.1. Allgemeine Kenntnisse der Volkswirtschaft, Management, Sozialwissenschaft, und Methodik

Je nach Art des fachlichen Weiterbildungsfaches bzw. nach dem Typ und Grad der vorläufigen Ausbildung mindestens 3-4 Lehrfächer in 25-35% der Ausbildungszeit von den Fächern Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie, Mikroökonomie und internationale Volkswirtschaftslehre), Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftspolitik, EU-Kenntnisse, Finanzwesen, Buchhaltung, Recht, Betriebswirtschaft, Soziologie, Politologie, Kommunikation, Psychologie, Mathematik, Statistik, Organisation, bzw. Informatik und EDV-Kenntnisse.

5.2. Fachspezifischen Kenntnisse

Die unmittelbar an den Fächern anschließenden Lehrfächer (65-75% der Ausbildungszeit) laut den in den Anlagen 2-3. bestimmten Ausbildungsbedingungen der einzelnen Fächern.

5.3 Fachspezifischen Fachkenntnisse

Im Interesse der Vertiefung der praktischen Kenntnisse und Konzentration der Studenten können innerhalb der Fachspezifischen Kenntnissen in 10% der Ausbildungszeit Fachrichtungrichtungen angeboten werden.

6. Prüfungssystem der Kenntnisse

Das Prüfungssystem der Kenntnisse setzt sich aus dem Erwerb der – zum Teil aufeinander gebauten, zum Teil unabhängigen – Unterschriften und Noten, Absolvierung von Prüfungen – Referat, Kolloquium, Basisprüfung – bzw. aus Absolvierung des Praktikums, Anfertigung der Magisterarbeit und aus dem Abschlussprüfung zusammen.

6.1. Allgemein verbindliche Basisprüfungen

Von den im Punkt 5.1. angegebenen Lehrfächern je nach Art der Fachrichtung mindestens 2 Basisprüfungen. Bei Personen ohne Volkswirtsqualifikation soll im Studienplan der auf Fachrichtungrichtungen der Volkswirtschaftslehre angelegten Weiterbildungsfächer eine der

Basisprüfungen verbindlicherweise aus Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie, Mikroökonomie) oder der Finanz- bzw. Wirtschaftspolitik bestehen. Im Fall von auf andere Sozialwissenschaften angelegten Weiterbildungsfachrichtungen soll eine der Basisprüfungen für alle Teilnehmenden verbindlicherweise von den Fachrichtungsbereichen der Soziologie, der Politikologie oder der Kommunikation bestehen.

Bei Punkt 5.2. je 2-4 Basisprüfungen, die den Fachrichtung bzw. die Fachrichtungsbereiche repräsentieren.

6.2. Die Magisterarbeit

Die Magisterarbeit ist eine der fachlichen Ausbildung entsprechende, schöpferische Aufgabe, mit deren Anfertigung der Student ihre Fähigkeit zur praktischen Anwendung der angeeigneten Kenntnisse, zur kreativen Lösung der zu seinem Thema gehörenden Aufgaben, zur Ausübung selbständiger fachlicher Arbeit bestätigt.

6.3. Abschlussprüfung

6.3.1. Bedingungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

Erfüllung der in dem Studienplan bestimmten Voraussetzungen:

- Erwerb der Noten in vorgeschriebener Anzahl, Ablegung der Prüfungen (Referat, Kolloquium)
- Absolvierung des im Studienplan vorgeschriebenen Praktikums,
- durch zwei Opponenten angenommene Magisterarbeit,
- mindestens in einer Fremdsprache eine staatliche oder damit gleichwertige Sprachprüfung des Grades Mittelstufe, Typ C

6.3.2. Teile der Abschlussprüfung

- Umfassende (komplexe) mündliche und/oder schriftliche Prüfung in den angegebenen fachspezifischen Lehrfächern
- Verteidigung der Magisterarbeit

6.3.3. Ergebnis der Abschlussprüfung

Der gerundete Durchschnitt der für die Verteidigung der Magisterarbeit mit Berücksichtigung der Meinungen der zwei Opponenten erteilten Note, bzw. der für die mündliche Prüfung erteilte Note (unter Berücksichtigung deren Teilbewertungen).

Anlage Nr. 2. zur Verordnung Nr. 7/1993. (II.1.) des Bildungsministers

Die besonderen Ausbildungsordnungen der fachlichen universitären Weiterbildungsfachrichtungen in der Ausbildung höheren Grades für Volkswirtschaftslehre

AUSBILDUNGSORDNUNGEN DER FACHLICHEN WEITERBILDUNG FÜR DIE FACHRICHTUNG INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- (UND HANDELS-) BEZIEHUNGEN – INTERNATIONALE UNTERNEHMEN

1. Ziel der Ausbildung

Ausbildung von Fachleuten, die in den internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, auf nationalwirtschaftlicher oder Unternehmensebene fachspezifische Tätigkeit von internationalem Niveau ausüben wollen. Die Fachrichtungsbereiche sichern die Möglichkeit zur Aneignung von theoretischen, praktischen und technischen Kenntnissen, bzw. des Erwerbs von auf hohem Niveau nutzbaren Kenntnissen für die Fachleute, die auf Mikro- bzw. Makroebene tätig sind.

2. Kreis der an der Bildung teilnehmenden Personen und die Voraussetzungen der Teilnahme
Hierfür sind die Bestimmungen des Punktes 2. der Anlage Nr. 1. maßgeblich.

3. Bezeichnung der in dem Diplom angegebenen fachlichen Fachausbildung

- a) Universitätsvolkswirt in der Fachrichtungsbereiche internationale Wirtschafts- und Handelsbeziehungen
- b) Experte für internationale Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

4. Dauer der Ausbildung

Im Rahmen eines Direktstudiums 1 Jahr, bei anderen Ausbildungsmodellen mindestens 2 Jahre.

5. Die wichtigsten Fachgebiete der Ausbildung

5.1. Volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Kenntnisse, Methodik

Hierfür sind die Bestimmungen des Punktes 5.1 der Anlage Nr. 1. massgeblich.

5.2. Fachspezifische Kenntnisse

Internationale Wirtschaftsstrategie, internationale Betriebswirtschaft, internationale Märkte und Dienstleistungen, internationales Marketing

6. Prüfungssystem der Kenntnisse

Hierfür sind die Bestimmungen des Punktes 6. der Anlage Nr. 1. massgeblich.

6.1. Basisprüfung

6.1.1. Der Art der Fachrichtung entsprechende Basisprüfungen

Weltwirtschaft in der Ökonomie, internationale Wirtschaftsstrategie

6.1.2. Fachspezifische Basisprüfungen

Methodik und Technik internationaler Analysen, internationales Marketing

6.2. Der mündliche Teil der Abschlussprüfung ist eine komplexe – besonders die im Punkt

6.1. bestimmten Themenbereichen mit einschliessende – Prüfung.

AUSBILDUNGSORDNUNGEN DER FACHLICHEN WEITERBILDUNG FÜR DIE FACHRICHTUNG EXPERTE FÜR AUßWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

1. Ziel der Ausbildung

Das wichtigste Ziel der fachlichen Weiterbildung in der Fachrichtung Experte für auswärtige Angelegenheiten ist die Befriedigung der anhaltend steigenden Nachfrage für hochqualifizierte und vielseitig gebildete Experten für auswärtige Angelegenheiten. Die Experten von dieser Fachrichtung müssen über umfassende Kenntnisse in den theoretischen und praktischen Fragen der internationalen Beziehungen, über entsprechende Fachkundigkeit in den Fragen des euro-atlantischen Integrationsprozesses, über angemessene Informationen bezüglich der internationalen Organisationen und auf dem Gebiet der internationalen Ereignissen, über gute Kommunikations-, Verhandlungs- und Argumentationsfähigkeiten in Fremdsprachen verfügen.

Die Absolventen müssen im Besitz der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen fähig sein, im diplomatischen Dienst (einschliesslich der auswärtigen Angelegenheiten, der wirtschaftlichen, militärischen, kulturellen und sonstigen Diplomatie), bei internationalen Organisationen, als politische oder Wirtschaftsjournalist, als Angestellter von einheimischen oder ausländischen Gesellschaften, Unternehmen, Banken zu arbeiten. Sie müssen sowohl den komplexen Kriterien der Arbeitsverrichtung entsprechen, als auch fähig sein, Ungarn und die ungarischen Interessen in der Gestaltung der internationalen Beziehungen zu vertreten.

2. Kreis der an der Bildung teilnehmenden Personen und die Voraussetzungen der Teilnahme

Hierfür sind die Bestimmungen des Punktes 2. der Anlage Nr. 1. massgeblich.

3. Bezeichnung der in dem Diplom angegebenen fachlichen Fachausbildung

- c) Fachvolkswirt in der Fachrichtung auswärtige Angelegenheiten (im Falle von Studenten mit Volkswirt-Qualifikation, mit Angabe der Spezialisierung)
- d) Experte für auswärtige Angelegenheiten (im Falle von Studenten mit sonstiger Qualifikation, mit Angabe der Spezialisierung)

4. Dauer der Ausbildung

Im Rahmen eines Direktstudiums 2 Semester, bei anderen Formen des Studiums 5 Semester (60 Kreditpunkte), insgesamt 1800 Lehrstunden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Punktes 4. der Anlage Nr.1..

5. Die wichtigsten Fachrichtunggebiete der Ausbildung

Mit Rücksicht auf Punkt 5. der Anlage Nr. 1. sind die fachspezifischen Kenntnisse die folgenden: Völkerrecht und internationale Organisationen, Theorie und Praxis der internationalen Politik, internationale Wirtschaftslehre, diplomatische Staatengeschichte, Sicherheitspolitik, Zivilisationen und Kulturen, Geschichte der ungarischen Aussenpolitik, internationale Kommunikation, internationale Verhandlungstechniken, diplomatisches Protokoll, multilaterale Diplomatie, Diplomaten- und Konsularrecht, aktuelle Fragen der Aussenpolitik.

6. Prüfungssystem der Kenntnisse

Hierfür sind die Bestimmungen des Punktes 6. der Anlage Nr. 1. massgeblich.

6.1. Basisprüfung

6.1.1. Der Art der Fachrichtung entsprechende Basisprüfungen

Völkerrecht, internationale Wirtschaftslehre, diplomatische Staatengeschichte

6.1.2. Fachspezifische Basisprüfungen

6.2. Der mündliche Teil der Abschlussprüfung ist eine komplexe – besonders die im Punkt 6.1. bestimmten Themenbereichen mit einschliessende – Prüfung.